

Karl Rahner SJ
Theologie und Lehramt

Trotz allem, was in den herkömmlichen Fundamentaltheologien und Ekklesiologien schon gesagt wird, und trotz vieler Erklärungen des kirchlichen Lehramts vom 19. Jahrhundert an bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (und auch schon jetzt bei Johannes Paul II.) ist das genauere Verhältnis zwischen dem römischen kirchlichen Lehramt und den Theologen immer noch sehr dunkel. Es ist gewiß nicht damit zu rechnen, daß dieses Verhältnis so weit geklärt werden könnte, daß Konflikte zwischen beiden Größen von vornherein ausgeschlossen wären, wenn nur die Regeln dieses Verhältnisses als völlig durchsichtige und leicht anwendbare eingehalten würden. Ein solcher von vornherein gegebener und ungetrübter Frieden kann auch durch noch so richtige Normen und Prinzipien nicht erzielt werden. Es sind auf beiden Seiten endliche Menschen mit einer gegenseitigen Inkommensurabilität des Denkens und Wollens, die auch durch guten Willen, christliche Tugend und den Beistand des Heiligen Geistes nicht aufgehoben wird. Aber man darf doch der Meinung sein, daß gewisse Prinzipien deutlicher als bisher herausgearbeitet werden können, die zu mehr Frieden und Eintracht beitragen können.

Das römische Lehramt setzt stillschweigend oder ausdrücklich voraus, daß seine Erklärungen bei ein wenig theologischer Bildung und bei gutem Willen des Hörers ohne weiteres verständlich seien, und zwar hinsichtlich des Sinns und der Grenzen einer solchen Erklärung wie auch hinsichtlich des Grades der Verpflichtung, die das Lehramt selber seiner Erklärung zuerkennt, daß ferner durchaus klar sei, daß das Lehramt den Theologen gegenüber das letzte Wort habe, das von den Theologen in seiner (relativen) Verbindlichkeit einfach zu respektieren sei. Meist schwingt bei solchen Erklärungen mehr oder weniger deutlich die Meinung mit, die Aufgabe der Theologen sei es eigentlich nur, diese Erklärungen des Lehramts zu verteidigen (durch den Nachweis ihrer Herkunft aus den letzten Offenbarungsquellen) und zu erklären, soweit dies noch für eine bestimmte geistesgeschichtliche und gesellschaftliche Situation notwendig sei.

Die Theologen hinwiederum bemerken bei solchen Erklärungen des Lehramts, daß diese (bei allem zugegebenen Beistand des Geistes der Kirche) auch von Theologen in theologischer Arbeit verfaßt seien. Sie trügen darum die geschichtliche menschliche Bedingtheit ihrer konkreten Verfasser an sich und zwar oft sehr deutlich; auch solche Erklärungen müßten nochmals in einem vielleicht sehr komplizierten Auslegungsverfahren hinterfragt werden, weil sie gar nicht so

„klar“ seien wie die Verfasser von ihrem unreflektierten Verstehenshorizont aus meinen; durch eine solche gar nicht vermeidbare, wenn auch römischen Theologen oft unangenehme Interpretation entstünden dann neue Formulierungen, die ebenso richtig seien wie die bisherigen, aber vielleicht in Rom auf wenig Verständnis stoßen. Die Theologen betonen, es sei gar nicht wahr, daß ihre Arbeit bei den kirchenamtlichen Erklärungen anfangen und ende; in tausend Fällen seien die kirchenamtlichen Erklärungen das Ergebnis theologischer Arbeit, die nicht von vornherein schon amtlich gesteuert worden ist; die Theologie könne und müsse durchaus vieles fragen, was nicht von vornherein schon durch amtliche Erklärungen abgedeckt sei, und solche kirchenamtlich nicht abgesegnete Theologie könne für die Anerkennung des christlichen Glaubens in der Welt und für das praktische Leben von größter Bedeutung sein. Die Theologen erklären, daß sie für diese Arbeit einen Raum der Freiheit und des nicht von vornherein kontrollierten Forschens nötig haben; man könne solche Arbeit nicht tun, wenn man von vornherein und immer dem Risiko des Irrtums ausweiche, wenn man die Theologie uniformieren wolle und einen legitimen Pluralismus als unmöglich oder gefährlich unterdrücke.

Diese Forderungen des Lehramts und der Theologen brauchen sich nicht zu widersprechen. Das Mißliche ist nur, daß eine praktische Vereinbarkeit dieser Forderungen nicht leicht einzusehen und durchzuführen ist und daß jede der beiden „Parteien“ die Forderungen der anderen „Partei“ meist nur in einem leise vorgetragenen Nebensatz zuzugestehen pflegt, im übrigen aber lautstark die eigenen Maximen vertritt, als ob es in der Praxis doch nur auf sie allein ankomme.

Wir versuchen ein wenig weiterzukommen, indem wir zu formulieren versuchen, was die eine Seite der anderen ausdrücklicher als üblich zugestehen und auch in der Praxis verwirklichen müßte.

I. Selbstverständnis und Praxis des Lehramts

Die Vertreter des Lehramts mußten im Namen dieses Lehramts ausdrücklich sagen und praktizieren: Auch wir sind Menschen, wenn wir unsere Entscheidungen treffen, Menschen, die nicht voreilig und voller Vorurteile sein dürfen, aber es unvermeidlich sind. Wenn wir einmal davon absehen, daß letztverbindliche Entscheidungen des Papstes und eines Konzils durch den Geist der Kirche vor Irrtum bewahrt werden, so können wir – und auch der Papst – bei unseren Entscheidungen irren und haben es schon oft bis in unsere Tage getan. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die die Berechtigung und die Notwendigkeit der Funktion eines Lehramts nicht aufhebt. Es ist unsere Pflicht, unter diesem Risiko zu arbeiten, weil wir auch dann noch eine Aufgabe und Funktion haben, wenn die

Voraussetzungen und Bedingungen letztverbindlicher Entscheidungen nicht gegeben sind, genauso wie ein Arzt nicht bloß dann Diagnosen stellen kann, wenn er sie mit einer absoluten Sicherheit erbringen kann. Ihr Theologen habt auch nicht das Recht, hochmütig von vornherein zu unterstellen, daß unsere Entscheidungen schon darum falsch sind, weil sie den Meinungen widersprechen, die ihr oder ein guter Teil von euch bisher vertreten habt.

Aber umgekehrt liegt bei uns eine Aufgabe, um die wir uns bisher im großen und ganzen gedrückt haben. Wir sollten nämlich den nicht-absoluten Verbindlichkeitsgrad einer solchen Erklärung in ihrem Text ausdrücklich anmelden. Ihr Theologen müßt verstehen, daß wir das bisher nicht genügend getan haben und so den Anschein erweckten, alles, was wir sagen, habe eine Letztverbindlichkeit fern aller Irrtumsmöglichkeit. Zwar wird in jeder Ekklesiologie mit unserer stillschweigenden Billigung das Gegenteil gesagt. Aber meistens nur da, und das bleibt im Bewußtsein und dem Gewissen der Gläubigen oft unwirksam. Was die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Königsteiner Erklärung im Jahr 1968 diesbezüglich gesagt hat, fand leider wenig Aufmerksamkeit und Nachahmung. So erwecken amtliche Erklärungen von uns nur zu leicht den Eindruck, es könne aus Glaubensgründen nicht der leiseste Zweifel an der Wahrheit unserer Erklärung möglich sein und geduldet werden. Hier sollten wir unsere Praxis ändern und nicht nur eine wahre Verbindlichkeit (verschiedenen Grades natürlich) feststellen, sondern auch den genaueren Grad und die Relativität dieser Verbindlichkeit. Vor einigen Jahrzehnten hat das Lehramt auch geboten, im theologischen Unterricht bei euren Thesen die theologische Qualifikation ausdrücklich anzumerken. Warum sollten wir nicht ähnliches tun, wenn wir lehramtliche Erklärungen erlassen?

Ihr Theologen müßtet aber auch mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir in Zukunft anders vorgehen können. Wenn nämlich ihr oder die anderen Gläubigen in Theorie und Praxis einfach voraussetzt, daß eine nicht-definitorsche, bloß authentische Erklärung im Grund keine ernsthafte Bedeutung habe, sondern ihr sie milde lächelnd *ad acta* legt, dann dürft ihr euch nicht wundern, daß wir bei unseren Erklärungen so tun, als ob sie irreformabel seien. Ihr müßt also zur Schaffung eines geistigen Klimas mitwirken, in dem authentische, wenn auch nicht letztverbindliche Erklärungen wirklich eine Bedeutung in der Kirche haben.

Reaktionen der Theologen auf Maßnahmen des Lehramts

Hier ist natürlich ein Gebiet für verschiedene, sehr unterschiedliche Verhaltensweisen, die vom Konzil („*Lumen gentium*“) nicht gut und ehrlich genug beschrieben worden sind, die auch durch allgemeine Regeln nicht genau festgelegt werden

können. Wann soll ein Theologe gegen eine solche ja nicht irreformable Erklärung rasch und ausdrücklich, gewissermaßen frontal Einspruch erheben? Wann und wie könnte es zum Beruf eines Theologen gehören, umgekehrt (wofür eigentlich eine Präsumption besteht) eine römische Erklärung ausdrücklich zu begründen und zu verteidigen? Wo könnte ein „Silentium obsequiosum“, ein gehorsames Schweigen, am Platz sein? Wo und wann wäre es am Platz, eine römische Erklärung mit der gebührenden Sorgfalt zu untersuchen, zu würdigen, darin zu unterscheiden und auf diese Weise Korrekturen oder mögliche Interpretationen anzumelden, die wir in Rom nicht ausdrücklich gesehen haben? Wo wäre es angezeigt, die Thematik einer solchen römischen Erklärung in einen bisher von uns nicht reflektierten größeren Erkenntnishorizont zu stellen und zu kurzfristige Perspektiven grundsätzlich zu überholen, so daß wir, die wir ja auch lernen wollen, verstehen können, daß das von uns eigentlich Gemeinte auch dann bleibt, wenn man den unmittelbaren Wortlaut der Erklärung fallenläßt?

Mit solchen Differenzierungen wollen wir ehrlich und unbefangen rechnen und es nicht von vornherein denen übelnehmen, die unseren vorläufigen Entscheidungen nicht restlos zustimmen. Es kann durchaus wünschenswert sein, daß eine Periode eines „Silentium obsequiosum“ nicht zu lange dauert, bis man zu einer ausdrücklichen Revisionsforderung kommt. (Der jetzige Papst spricht unbefangen vom Jahwisten, während wir vor siebzig Jahren mit einem katholischen Exegeten nicht gerade glimpflich umgegangen wären, der dies zu sagen gewagt hätte.) Im konkreten Fall gibt es jedoch keine Regeln allgemeiner und doch leicht handhabbarer Art, um zu beurteilen, ob eine Reaktion sachgemäß und mit genügendem Respekt vor dem kirchlichen Lehramt geschieht; bei einem solchen Urteil könnt ihr und können wir irren, zumal ein solches Urteil auch eine geistige Ermessensfrage ist. Wir dürfen nicht davon ausgehen, daß unsere Reaktionen auf eure Stellungnahmen entweder über jeden denkbaren Zweifel richtig sein müssen oder einfach nicht getroffen werden können. Alle müssen nüchtern damit rechnen, daß in solchen Fällen auch Irrtum und Ungerechtigkeit passieren.

Wenn wir das nüchtern sehen und zugeben, dann bedeutet das keinen Freibrief, die Sünden des Hochmuts, der Voreiligkeit und Selbstgerechtigkeit zu begehen, sondern eine Mahnung zur schrecklich schweren Aufgabe, zugleich mutig unsere Aufgabe wahrzunehmen und dabei selbstkritisch mit Mißgriffen bei uns zu rechnen. Ihr aber müßt als Christen, die ihr sein wollt, mit Geduld die Last tragen, die euch so vielleicht auferlegt wird, ohne daß dies sachgerecht und notwendig wäre. Abgesetzt oder indiziert werden ist gewiß nicht schön, und ihr könnt euch dagegen mit allen legitimen Mitteln wehren, auch kämpfen, daß euch diese legitimen Mittel nicht vorenthalten werden. Aber wenn nichts zu wollen ist, sind auch Amtsentfernung und ähnliche Maßnahmen ein christliches Schicksal, genauso wie wenn einen eine politische Behörde oder Krebskrankheit niederstreckt. Es ist nun einmal so, daß in der Welt und in der Geschichte nicht einfach

alles reibungslos verläuft, wenn mehrere Subjekte und Instanzen ihren Aufgaben nachkommen und ihre Rechte wahrnehmen.

Ihr solltet nicht von vornherein und im allgemeinen das Recht des päpstlichen oder bischöflichen Amtes bestreiten, administrative Maßnahmen als Konsequenzen zu lehramtlichen Entscheidungen zu treffen. Wenn zum Beispiel ein Theologieprofessor im Auftrag des Bischofs Priesteramtskandidaten unterrichtet, dann kann und muß (unter Umständen) der Bischof diesen Auftrag zurücknehmen, wenn er zu dem Urteil kommt, daß dieser Auftrag nicht in Übereinstimmung mit dem Glaubensbewußtsein der Kirche ausgeübt wird, für das Papst und Bischöfe authentischere Sprecher sind als beliebige andere Leute. Natürlich sollten wir Amtsträger bei solchen Maßnahmen mit aller Vorsicht und Fairneß vorgehen. Wer wollte von uns im Ernst behaupten, daß dies immer geschehen sei? Aber es gibt in der Welt Entscheidungen, die nun einmal zu gelten haben, auch wenn man weiß, daß sie gegen Wahrheit und Gerechtigkeit verstoßen können.

Letztverbindliche Entscheidungen

Wir kommen zu jenen Fällen, bei denen eine konziliare oder päpstliche Letztentscheidung (für diese Welt) vorliegt. Wir vom Amt wollen hier und jetzt nicht vom Wesen der eschatologischen Kirche her begründen, daß es solche letztverbindlichen, in menschliche Worte gefaßten Glaubenssätze in der Kirche geben muß und nicht nur ein letztlich ungreifbares Stehen in der Wahrheit. Wir wollen nur einige praktischere Maximen formulieren, die sich halb an uns selbst, halb an euch richten. Wenn es solche Definitionen gibt, dann ist zunächst selbstverständlich, daß das Lehramt Theologen nicht dulden kann, die öffentlich in einem direkten Affront solche Wahrheiten des göttlichen und katholischen Glaubens verwerfen. Wie immer es auch mit der privaten Gläubigkeit des einzelnen Christen bestellt sein mag, der einzelne Dogmen der Kirche für sich in einer absoluten Entscheidung verwirft, es ist klar, daß keiner als kirchlicher Theologe fungieren und gleichzeitig Dogmen der Kirche öffentlich verwerfen kann. Wo dies der Fall ist, muß das kirchliche Lehramt eingreifen und diesen Widerspruch amtlich feststellen, und es hat das grundsätzliche Recht, administrative Konsequenzen aus dieser Feststellung zu ziehen.

Aber es sind auch andere Fälle denkbar und konkret möglich, in denen ein Theologe bestreitet, daß seine Positionen mit dem kirchlichen Dogma unvereinbar seien, dies aber doch die Überzeugung des Lehramts ist. In einem solchen Fall kann natürlich dieser Theologe aufgefordert werden, seine ausdrückliche Zustimmung zum definierten Dogma und zu dessen Normativität für seine eigene Theologie zu erklären.

Wenn wir ihn darüber hinaus auffordern, seine eigenen Positionen zurückzunehmen („laudabiliter se subiecit“), dann wird die Sache natürlich kompliziert, wie wir deutlicher als bisher eingestehen sollten. Was heißt in diesem Fall eine Zurücknahme solcher Positionen? Heißt dies, daß der betreffende Theologe gegen seine bisherige Überzeugung zur Erkenntnis gekommen sei, seine Positionen seien mit dem Dogma unvereinbar, obwohl er bisher das Gegenteil meinte? Woher und in welcher Zeitspanne muß er zu dieser neuen Überzeugung kommen? Woher haben wir im Amt das Recht, eine solche Erklärung zu fordern, wo doch selbstverständlich die Möglichkeit besteht, daß wir uns bei der Feststellung einer solchen Unvereinbarkeit irren, da diese Feststellung ja nicht zum Inhalt des geoffenbarten Glaubens gehört? Darf ein in dieser Frage Gemaßregelter sagen, er bejahe das betreffende Dogma, akzeptiere auch die kirchliche Legitimität seiner Formulierungen, nehme die damit gegebene Sprachregelung (die ja bei einem Dogma gegeben und nicht einfachhin mit seinem Inhalt identisch ist) für seine eigene Theologie als normativ an, behalte sich aber darüber hinaus seine theologische Meinungsfreiheit vor, auch wenn sie von den römischen Instanzen in der betreffenden Frage nicht sehr gern gesehen wird? Über all diese Dinge haben wir hier in Rom noch nicht genügend nachgedacht und sind darum in Versuchung, euch einfach in einem altmodisch feudalistischen Stil von früher zu behandeln, und wir haben uns nicht genügend genau überlegt, was wir im Ernst auch bei eigentlichen Glaubensfragen von euch verlangen können und was nicht.

Wir in Rom können ja die Gedanken eines Theologen nicht genau nachprüfen, können nicht feststellen, ob in dem konkreten Bewußtseinskomplex, durch den hindurch er zu glauben bereit ist, der aber unvermeidlich ein Amalgam aus dogmatisch richtigen Sätzen und deren notwendig subjektivem Verständnis ist, die dogmatisch verpflichtende Inhaltlichkeit wirklich vorhanden ist und nicht schließlich doch, ohne nachgewiesen werden zu können, durch eigenmächtige Interpretationen sachlich wieder aufgehoben wird. Die Kirche hat überdies in vielen anderen Belangen schon gelernt, zwischen einer öffentlichen und einer privaten Dimension beim einzelnen zu unterscheiden und sich von Grenzüberschreitungen in die private Sphäre zu hüten. Das alles müßten wir in Rom genauer bedenken und Konsequenzen ziehen hinsichtlich dessen, was wir von einem zensurierten Theologen fair und ehrlich verlangen können. In dieser Hinsicht sollten wir bessere Formeln finden; sie sollten nicht mehr wie die Unterwerfungsformeln aus einer feudalistischen Zeit klingen. Wenn in dieser Hinsicht einige grundsätzliche Regelungen ausgearbeitet wären, so bräuchte in einem konkreten Fall ein Theologe nur zu erklären, er akzeptiere diese allgemeinen Regeln als auf seinen Fall anzuwendende. Das wäre genug.

Selbst wenn nicht zu erwarten ist, daß noch anhängige Streitfragen in der Theologie in absehbarer Zeit durch eigentliche Definitionen entschieden werden, auch wenn Einverständnis besteht, daß schon ergangene Definitionen eine blei-

bende, indiskutable Verpflichtung für eure theologische Weiterarbeit bedeuten, auch wenn klar ist, daß frühere Definitionen nicht durch ein Stillschweigen auf eurer Seite ad acta gelegt werden können, so müssen wir doch zugestehen, daß solche Definitionen nicht einfach bloß Ausgangs- und Endpunkt eurer Arbeit sein können, sondern durchaus „hinterfragt“ werden können und müssen; denn ihr Sinn, ihre Abgrenzung von mittradierten, aber mit ihnen nicht identischen Interpretationen, ihr Verständnis im Zusammenhang des ganzen Glaubens und innerhalb neuer geistesgeschichtlicher Situationen muß gar nicht so klar und eindeutig sein, wie es die heutige Verkündigung erfordert. Es ist gewiß oft so, daß wir in Rom mit seinem klerikalen Milieu gar nicht merken, wie notwendig solche Interpretationen sind, ohne die man, wenigstens außerhalb Roms, die christliche Botschaft nicht überzeugend verkündigen kann.

Neuinterpretation der Dogmen

Darum kann es durchaus vorkommen, ja sogar ein Kriterium von Gesundheit und Lebenskraft sein, wenn Konflikte entstehen zwischen einer Theologie, die wir hier in Rom traditionell gewohnt sind, und der Theologie, die ihr das Dogma interpretierend betreiben müßt. Bei solchen Versuchen und bei deren Beurteilung durch uns kann es zu Meinungsverschiedenheiten, Konflikten und auch zu Irrtümern und Fehlgriffen auf beiden Seiten kommen. Dann gilt (vorausgesetzt, daß ein Theologe nicht frontal ein Dogma leugnet) auch bei Interpretationen des Dogmas all das, was für nicht-definitorische Erklärungen des Lehramts gilt, weil der Konflikt nicht besteht zwischen dem Dogma und seiner Leugnung, sondern zwischen unserer und eurer Interpretation, bei der beide Seiten nicht unfehlbar sind.

Dabei sollten wir in Rom uns deutlicher zu Bewußtsein bringen, daß eine solche interpretierende Arbeit heute sogar in einem viel größeren Umfang erforderlich wäre, als ihr faktisch leistet und als unserer theologischen Bequemlichkeit lieb ist. Wenn heute Grunddogmen des Christentums glaubwürdig auch in einem nicht traditionell christlichen Milieu verkündigt werden sollen, dann verlangt dies in einem viel ausgedehnteren und intensiveren Maß eine Neuinterpretation des Dogmas, als es eure Theologie schon leistet. Was soll sich ein Durchschnitts-christ unter drei Personen in Gott vorstellen? Ich fürchte, er stellt sich eine Häresie als Glaubenssatz vor. Wenn es eine Dogmengeschichte gibt und diese eben noch nicht zu Ende ist, steht es nun einmal nicht fest, daß die traditionellen Formulierungen der klassischen Christologie schlechthin unüberholbar wären und das damit Gemeinte nicht auch anders ausgesagt werden könnte.

Ihr habt gewiß nicht in allen Punkten denkerisch eingeholt, was mit einer evolutiven Weltkonzeption, mit einer universalen Heilsgeschichte, mit einer

positiven Heilsbedeutung nichtchristlicher Religionen, mit einer positiven Interpretation der Spaltungen in der Christenheit, mit der heutigen säkularen Welt und vielem anderen als eure Aufgabe gegeben ist. Das Problem eines Pluralismus in der Theologie, der kontinental verschiedenen Theologien von Afrika, Lateinamerika, Ostasien kommt noch hinzu. Damit sind Aufgaben gegeben, die euch klein und bescheiden machen müßten und uns höchstens Wohlwollen euch gegenüber gebieten. Wir sollten eher beunruhigt sein, wenn wir von eurer Theologie nicht beunruhigt werden, wenn das Dogma mehr als sakrosankte Unberührbarkeit denn als lebendige Kraft erscheint.

Auch mit einer Definition ist die Geschichte der Wahrheit nicht zu Ende. Wir sind in Rom nicht bloß zum Erlaß von Verurteilungen berufen, sondern müssen dabei unvermeidlich positive Aussagen machen, also auch theologische Arbeit im engeren Sinn leisten. Der Papst kann nicht immer seine Enzykliken allein verfassen, sollte es im allgemeinen auch nicht (Bellarmin hat schon den Papst davor gewarnt, durch private Theologie seine Entscheidungen vorbereiten zu wollen). Dabei sind wir in Rom vielmehr auf eure Mitarbeit angewiesen. Warum führt die Internationale Theologenkommission ein so kümmerliches Dasein neben der Glaubenskongregation, deren Chef sich schon ausdrücklich geweigert hat, diesen internationalen Theologenkreis zur Beratung heranzuziehen? Die Theologen, die der Glaubenskongregation angehören, müßten einen internationalen Ruf haben, und es müßte bekannt sein, welche von ihnen bei einer bestimmten Entscheidung mitgewirkt haben. Man kann doch hoffentlich in der Kirche soviel Mannesmut erwarten.

Zum Verfahren der Glaubenskongregation

Selbstverständlich müßte die Glaubenskongregation einem vorgeladenen Theologen die Unterlagen seines Prozesses in allen dessen Phasen unterbreiten. Noch vor ein paar Jahren geschah es, daß ein dickes Dossier gegen einen Theologen wie ein Buch gedruckt wurde mit den verschiedensten brieflichen Denunziationen und diesem Theologen nicht gezeigt werden durfte. Erst jüngst wurde der „Relator pro autore“, der in einem solchen Verfahren amtlich bestellte Verteidiger, dem Angeklagten gegenüber geheimgehalten; er durfte nicht einmal wissen, wer ihn verteidigen sollte. Solche Geheimnistuerei ist absurd. Sie muß beseitigt werden. In solchen Dingen verletzt die römische Behörde Menschenrechte, für die die Kirche einzutreten erklärt.

Ich halte es auch für altmodisch und sachfremd, daß die Glaubenskongregation ein Verfahren in zwei getrennten „Kammern“ abwickelt: eine Streitfrage wird zuerst durch die „Consulta“ der Theologen allein beraten und das Ergebnis kommt dann an (zehn) Kardinäle, die allein entscheiden. Natürlich leitet sich letztlich die Autorität des Lehramts nicht vom Gewicht der theologischen Argu-

mente und dem Scharfsinn der Theologen ab, auch wenn das Lehramt die Verpflichtung hat, sich dieser Mittel mit höchster Energie zu bedienen. Aber damit ist doch nicht gegeben, daß die höhere „Kammer“ der Kardinäle, die – *salva omni reverentia* – zum größeren Teil über ihren altgewohnten Schulsack hinaus nichts von Theologie verstehen, allein berät und entscheidet, was dann noch einmal der formalen Autorität des Papstes unterbreitet wird. Was würde es denn schaden, wenn Theologen und ein paar wirklich kompetente Kardinäle sich von vornherein zusammensetzten, auch wenn die Theologen dabei nur eine beratende Funktion haben? Und noch etwas: Solche Verfahren müßten rascher abgewickelt werden. Es dürfte einem Theologen nicht zugemutet werden, jahrelang zitternd zu warten, bis die römische Bürokratie zu einem Entschluß kommt. Vorsicht und genaue Prüfung rechtfertigen solche Verzögerungen nicht. Bei der internationalen Kurie einer Weltkirche, die doch Rom sein will, müßte es selbstverständlich möglich sein, daß das Kolloquium zwischen dem Theologen und der römischen Behörde in jeder international üblichen Weltsprache geführt wird.

II. Selbstverständnis und Praxis der Theologie

Umgekehrt müßten die Theologen ungefähr folgendes erklären: Zunächst einmal sind wir keine Mafia, in der jeder im Namen *der* Theologie und *der* Theologen reden kann, und wir fühlen uns auch nicht verpflichtet, von vornherein überall dort im Namen der Wahrheit und der Freiheit der Theologie loszudonnern, wo ein einzelner Theologe mit Rom in Konflikt kommt. Wir haben durchaus das Recht und die Pflicht, uns gegen einen anderen Theologen ausdrücklich für Rom zu erklären, wenn wir von der Richtigkeit einer römischen Erklärung überzeugt sind. Kumpanei ist auch unter Theologen eine widerwärtige Sache. Muß man heute schon sagen, daß ein Theologe sich nichts vergibt, wenn er für eine römische Entscheidung einsteht?

Kollektive Erklärungen von Theologen sollten von den römischen Instanzen ernst genommen werden. Sie sollten sie nicht grundsätzlich unbeachtet lassen und nicht meinen, jeder Dialog mit den Theologen sei gegen das Wesen des römischen Lehramts, weil der „höchste Sitz“ keiner richterlichen Instanz auf dieser Erde mehr untersteht, wie das Kirchenrecht sagt. Trotzdem sind solche Erklärungen eine fragwürdige Sache. Praxis in der Welt und Modernität sind noch keine Argumente durchschlagender Art für solche Kollektivverklärungen. Sie nutzen sich sehr rasch ab. Sie bleiben schnell in Allgemeinheiten stecken, die von niemandem bestritten werden; Gott und der Teufel stecken aber im Detail, über das solche Erklärungen oft billig hinweggehen. Besonders Rufe nach mehr Freiheit in der Theologie sind verdächtig und unwirksam, wenn nicht klarer gesagt wird, was damit gemeint ist und was nicht.

Anerkennung des Lehramts

Das erste, was wir von unserer Seite als Theologen zu sagen haben, ist also die Anerkennung unserer Pflicht gegenüber dem römischen Lehramt. Selbstverständlich haben wir Theologen eine eigenständige Funktion und eine pastorale Verantwortung in der Kirche. Wir sind gewiß nicht bloß die Handlanger des Lehramts und der kirchlichen Behörden. Aber das Lehramt ist für uns Theologen eine verbindliche Größe, und wir versehen unsere Aufgabe innerhalb der hierarchischen, römisch-katholischen Kirche und deren Ordnungen. Diese Aufgabe reicht gewiß über die bloße apologetische und interpretierende Unterstützung des Lehramts hinaus, schon deshalb, weil die Entwicklung des Gesamtglaubensbewußtseins der Kirche nicht einfach adäquat vom Lehramt gesteuert werden kann. Aber diese Aufgabe kann nur in einem grundsätzlichen Einvernehmen mit dem kirchlichen Lehramt wahrgenommen werden.

Wir Theologen sollten bei den sich rasch ins Uferlose vermehrenden Erklärungen über das Verhältnis von Lehramt und Theologie nicht nur gerade noch in einem Satz dieses Lehramt formal anerkennen, um dann emphatisch und emotional lang und breit unsere Freiheit zu reklamieren; wir sollten auch etwas genauer von dieser Respektierung des Lehramts reden. Es ist grundsätzlich keine Anmaßung des Lehramts, wenn es uns zensuriert; so etwas ist auch nicht von vornherein und grundsätzlich eine Bedrohung der Freiheit unserer theologischen Forschung. So fließend und differenziert das Verhältnis zwischen Glaube und Glaubensverkündigung einerseits und wissenschaftlicher Theologie andererseits sein mag, eine Theologie, die zur Verkündigung und zum Glaubensvollzug in der Kirche keine Beziehung hätte, wäre keine christliche Theologie mehr, sondern höchstens profane Religionswissenschaft. Darum kann es auch keine eindeutig abgrenzbaren Bezirke und Methoden der wissenschaftlichen Theologie geben, die schlechterdings außerhalb der Kompetenz des Lehramts lägen.

Man hat schon betont, daß ein Unterschied obwalte zwischen Veröffentlichungen wissenschaftlicher Fachtheologie und Veröffentlichungen, die sich an ein breites Publikum wenden. Abgesehen davon, daß heute eine solche Unterscheidung schwer durchführbar ist, weil die Massenmedien alle über alles unterrichten, so hat sie doch einen Sinn und empfiehlt mit Recht eine größere Toleranz des Lehramts gegenüber der fachtheologischen Literatur, besonders wenn diese mit der zu wissenschaftlichen Forschungen gehörenden Vorläufigkeit und Bedingtheit denkt und schreibt. Aber solange Theologie nicht zu bloßer Religionswissenschaft degeneriert, sondern innerhalb des Glaubensbewußtseins der Kirche lebt und denkt, können auch wissenschaftliche theologische Veröffentlichungen und Zeitschriften die Aufsicht des Lehramts nicht grundsätzlich ablehnen.

Freilich ist nun an die Adresse dieses kirchlichen Lehramts zu sagen, daß uns Theologen in vieler Hinsicht nicht recht klar ist, was dieser Respekt des Lehr-

amts und unsere Normiertheit durch das Lehramt konkret abverlangt und was nicht. Daß diese Normiertheit Stufen und Grade verschiedener Art hat, ergibt sich schon aus der kirchenamtlichen Lehre, daß die Erklärungen des kirchlichen Lehramts nicht alle den gleichen Verbindlichkeitsgrad beanspruchen. Damit ist selbstverständlich auch eine Differenzierung in unserer Reaktion auf solche Erklärungen gegeben. Aber wie diese Differenziertheit konkret aussehen darf und wie nicht, darüber läßt uns Theologen das Lehramt doch sehr im unklaren bzw. stellt Normen auf, die in ihrer Undifferenziertheit entweder falsch sind oder uns nicht helfen.

Wozu verpflichten lehramtliche Erklärungen?

Wenn zum Beispiel die Aussagen von „Lumen gentium“ (Nr. 25) zu dieser Frage schlechthin gälten, wäre der weltweite Dissens der katholischen Moraltheologen gegen die Enzyklika „Humanae Vitae“ ein massiver und globaler Verstoß gegen die Autorität des Lehramts. Das Lehramt nimmt diesen Verstoß aber hin und zeigt damit, daß die Norm von „Lumen gentium“ (und viele andere ähnliche Erklärungen der letzten hundert Jahre) eine legitime Praxis des Verhältnisses zwischen Lehramt und Theologen nicht differenziert genug wiedergibt. Hätten die katholischen Exegeten solange zu den Erklärungen über ihre Probleme unter Pius X. schweigen dürfen, wie sie es respektvoll, aber zum Schaden der Glaubensfreudigkeit der Gebildeten getan haben? Was sollen heutige Moraltheologen machen bei römischen Erklärungen zur Sexualmoral, die sie für zu undifferenziert halten? Sollen sie schweigen oder sollen sie widersprechen, differenzierend interpretieren?

Wenn das Fehlen solcher genauerer Normen aus der Schwierigkeit der Frage erklärbar ist, dann müssen wir uns eben selber im Einzelfall mutig und vorsichtig einen Weg suchen. Wir dürfen nicht bloß vorsichtig sein, vielleicht sogar nur, damit wir nicht Gefahr laufen, unseren Posten zu verlieren. Wir müssen auch mit Mut etwas riskieren, das heißt damit rechnen, daß wir von Rom zensuriert werden.

Nur ist damit die Frage nicht einfach beantwortet. Setzen wir voraus, eine solche Zensurierung eines Theologen oder einer Theologengruppe werde zwar von den Zensurierten mit allem Respekt und aller Gelehrigkeit aufgenommen, es sei aber gar nicht ausgemacht, daß die traditionelle Theologie, die normale bisherige Meinung in der Kirche, auf die sich Rom beruft, unmittelbar mit einem eindeutigen Dogma identisch ist. Die formale Autorität des Lehramts ist in einem solchen Fall nicht irreformabel und hat sich, wie die Geschichte zeigt, schon oft geirrt. Setzen wir weiter voraus, die Sachargumente des Lehramts überzeugten den betreffenden Theologen trotz aufrichtiger Belehrbarkeit nicht und

es handle sich um eine nicht unwichtige Frage, die darum für diesen Theologen auch eine gewisse Pflicht impliziert, öffentlich für die Wahrheit einzutreten, und gleichzeitig natürlich auch das Interesse des Lehramts stärker hervorruft.

Was soll in einem solchen Fall geschehen? Genügt ein „Silentium obsequiosum“? Darf, muß der Theologe einen Widerspruch öffentlich anmelden? Wenn ja, wo bleibt dann die „aufrichtige Anhänglichkeit“, die das Konzilsdekret von ihm verlangt? Wenn der Theologe dabei den inneren Respekt und die Unterordnung trotz des Widerspruchs in der Einzelfrage grundsätzlich bewahrt, wie läßt sich dies vom Lehramt feststellen? Darf und soll es sich mit dieser allgemeinen Haltung zufriedengeben und den Widerspruch im einzelnen gelassen hinnehmen? Wenn man sagt, in einem solchen Fall hätten die Theologen einfach zu schweigen, dann erhebt sich doch die gewichtige Frage, wie dann der für das Leben der Kirche und die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung notwendige Fortschritt der Erkenntnis zustande kommen könne, wo doch das Lehramt bei einer solchen Erklärung auch irren kann. Wenn zum Beispiel gegenüber den Bibeldekreten Pius' X. alle Theologen ihre „aufrichtige Anhänglichkeit“ durch ein gehorsames Schweigen realisiert hätten, dann könnte der heutige Papst nicht unbefangen vom Jahwisten sprechen, und in keiner Einleitung in das Neue Testament dürfte stehen, daß das Lukasevangelium nach der Zerstörung Jerusalems verfaßt worden sei.

Ich meine, der Theologe habe nach reiflicher Erwägung das Recht und manchmal die Pflicht, einer Erklärung des Lehramts zu widersprechen und seinen Widerspruch aufrechtzuerhalten. Das Lehramt kann diesen Widerspruch dulden und sich durch ihn veranlaßt sehen, seine eigene Sachargumentation zu verbessern, ohne die Freiheit eines Theologen aufzuheben. Es kann versuchen, Theologen zu gewinnen, die auf seiner Seite stehen; im übrigen aber soll es in solchen Fällen die Frage, auf welcher Seite die Wahrheit stehe, dem Fortgang der Kontroverse und der künftigen Glaubensgeschichte überlassen.

Toleranz des Lehramts gegenüber der Theologie

Das Lehramt braucht sich das Recht, eine theologische Kontroverse mit einer Entscheidung zu beenden, gewiß nicht nehmen zu lassen. Aber dieses grundsätzliche Recht bedeutet nicht, daß das Lehramt jedwede Kontroverse beenden müsse, daß es dazu in jedem Fall sachlich in der Lage sei und daß eine nicht-definitivische Entscheidung in jedem Fall eine Kontroverse so beende, daß eine weitergehende Diskussion überhaupt nicht mehr möglich wäre. Hier kann das Lehramt durch administrative Maßnahmen in Einzelfällen die Freiheit der Theologie unsachlich und ungerecht einengen. Solche Fälle kamen und kommen immer wieder vor. Ohne auch nur im entferntesten zu unterstellen, daß jed-

wede Maßnahme des Lehramts eo ipso eine illegitime Beschneidung der Freiheit der Theologen sei, muß ich doch sagen, daß die Zahl der Fälle von unberechtigter Freiheitsbegrenzung, die ich in meinem Leben bei anderen Theologen miterlebte, erheblich groß ist, zumal wenn man bedenkt, daß das Heilige Officium natürlich auch für Maßnahmen verantwortlich ist, die es bei Ordenstheologen durch deren Ordensobere durchführen läßt.

Die Toleranz gegenüber Meinungsäußerungen von Theologen, die nicht-definitiven Erklärungen des Lehramts widersprechen, wird in den letzten Jahren von Rom schon weitgehend praktiziert. Ist diese faktische Toleranz nur die Konsequenz der Umstände, daß nämlich Rom bei der Vielfalt solcher Fälle nicht mehr „nachkommt“, die Konsequenz eines praktischen Unvermögens, das man am liebsten überwunden sähe? Oder kommt diese Toleranz aus der Einsicht in ihre sachliche Berechtigung? Man sollte das zweite hoffen dürfen. Dann freilich wäre man froh, wenn man in Rom das auch ausdrücklich sagte.

Auch ein bedeutsamer guter Zweck gibt nicht das Recht, jedwedes Mittel zu seiner Erreichung anzuwenden. Die Toleranz, die Rom grundsätzlich als seine Pflicht erklären sollte, darf nicht verletzt werden durch die Versuchung, die pflichtmäßigen und ehrenwerten Ziele und Aufgaben des Lehramts durch schlechte Mittel zu erreichen, zu denen auch – aus einem geheimen Mißtrauen gegen die Kraft der Wahrheit – eine Versagung der für die Theologie notwendigen Freiheit gehört. Eine tote Orthodoxie ist keine wirkliche Orthodoxie. Die Einräumung legitimer Freiheit für die Theologie geschieht nicht durch ein paar grundsätzliche Erklärungen, die billig sind, sondern dort, wo man konkret einem Theologen eine Meinungsäußerung zugesteht, die man sachlich für falsch hält (dabei aber doch auch irren kann), obwohl man die Macht hätte, sie zu verhindern.

Der Mächtige lebt da in einer dauernden Versuchung, auch das römische Lehramt, selbst wenn man ihm den guten Glauben auch dort zubilligt, wo es freie Theologie unnötig behindert. Die Theologen sollen im konkreten Fall nicht, wie es neuerdings oft geschehen ist, mit hochmütigen und lieblosen moralischen Vorwürfen reagieren, was auch nicht sehr jesuanisch ist. Aber bei der Sündigkeit aller Menschen und ihrer Versuchlichkeit, gegen die die Amtsträger auch in ihrer Amtsführung nicht von vornherein geschützt sind, ist es durchaus erlaubt, mit gebührendem Respekt die Amtsträger darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die Freiheit in der Theologie, sondern ihre (natürlich unter Umständen durchaus notwendige) Einschränkung die erste Beweislast hat. Nochmals: Warum sagt man in Rom selbst nicht ausdrücklich genug diese Selbstverständlichkeiten? Hat man Angst? Warum versteht man nicht deutlich genug, daß solche ausdrücklich anerkannten Prinzipien die Autorität des Lehramts nicht mindern, sondern mehren würden?